HellerBlättl

Zeitschrift für die Kleingärtner der Hellersiedlung

33. Ausgabe
August 2021

Als ePaper bei
www.kgv-hellersiedlung.de

Graffiti-Kunst zum Vereinsjubiläum

Unsere Vereinsgebäude rund um den Festplatz haben pünktlich bis zum Sommerfest anlässlich unseres 75-jährigen Vereinsjubiläums eine Verschönerung erfahren.
Die Dresdner Graffiti-Künstler Robert Engler und Florian Böhlike ließen in den letzten Wochen an unserem Bühnenhaus und dem Werkstattgebäude kleine Kunstwerke entstehen.

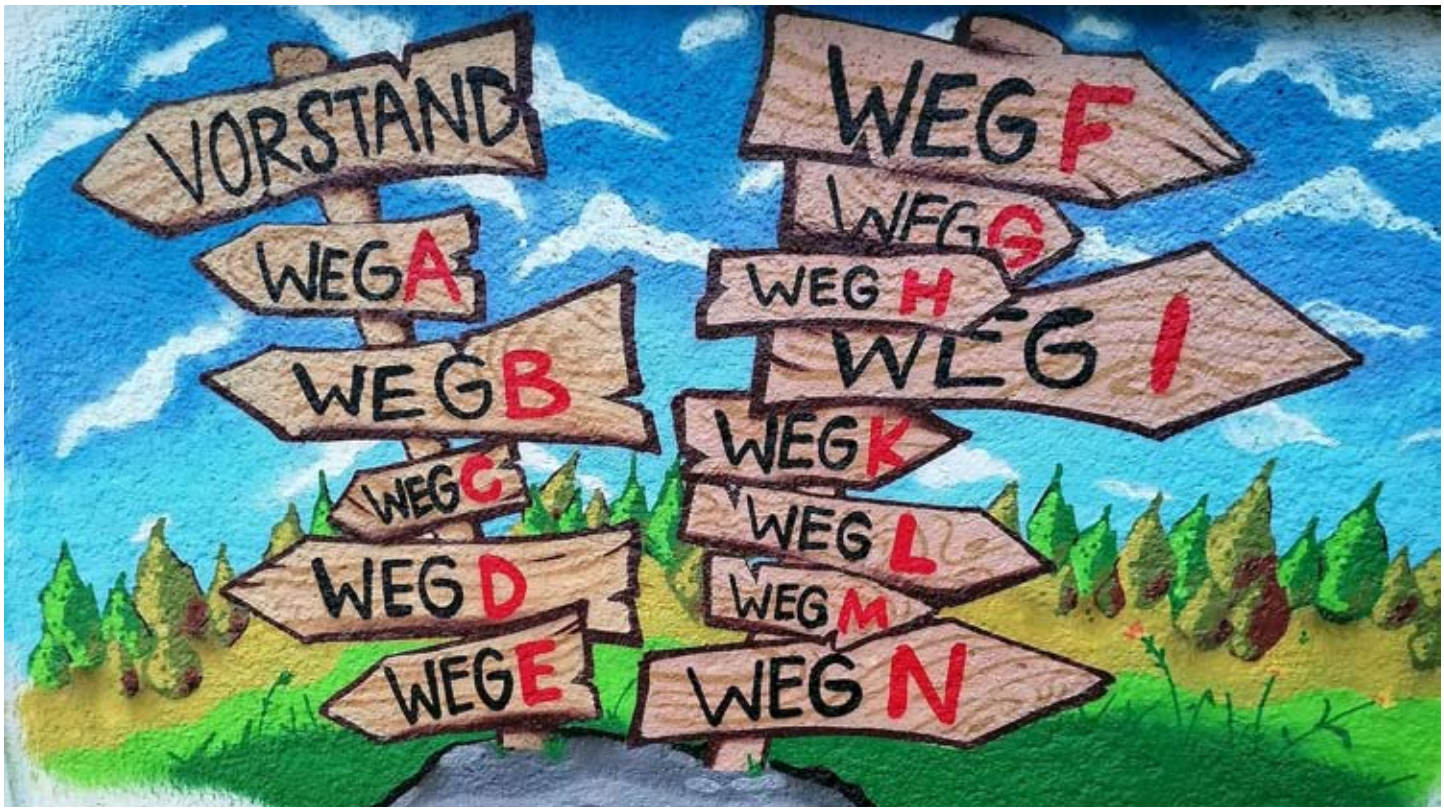

Termine 2021

Zu folgenden Terminen ist Ihre persönliche Anwesenheit erforderlich. Bitte merken Sie sich diese Termine im Kalender vor.

Gartenbegehungen 2021

Auf Grund des laufenden Gerichtsverfahrens zur Wiedererlangung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit plant der Gesamtvorstand gemeinsam mit den Wegevorständen Begehungen auf allen Kleingartenparzellen der Hellersiedlung zur Dokumentation der Baulichkeiten. Ab 11. September werden diese Begehungen wegeweise durchgeführt. Wir informieren Sie zeitnah über die Aushänge in den Schaukästen.

Zählerablesung/Ausgabe Herbstrechnung

Die Ablesung der Verbrauchszähler findet auf allen Wegen am

Samstag, 04.09.2021 von 9-12 Uhr

statt. Die Ausgabe der Herbstrechnung und des HellerBlättls findet am

Samstag, 02.10.2021 von 9-12 Uhr

statt. Die Wegekassiererer legen wegeweise jeweils einen Ausweichtermin fest und veröffentlichen diese in den Schaukästen.

Kulturveranstaltungen im Verein

Änderungen vorbehalten!

31.07.21	Sommerfest
11.09.21	Der Heller tanzt
02.10.21	Oktoberfest*
30.10.21	Halloweenparty mit großem Lagerfeuer

*) Für diese Veranstaltung im Vereinsheim ist eine Voranmeldung erforderlich. Bitte beachten Sie die Informationen im HellerBlättl und auf unserer Homepage.

Arbeitseinsätze - Bis auf Weiteres nur mit Voranmeldung: 0179 47 65 157

samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr
mittwochs von 15.00 bis 18.00 Uhr

2. Halbjahr	
Mittwoch, 04.08.	*Samstag, 21.08.*
Samstag, 14.08.	*Samstag, 04.09.*

Bitte beachten Sie, dass im **1. Halbjahr** und im **2. Halbjahr <u>jeweils</u> 3 Stunden** pro Parzelle zu leisten sind. Am Arbeitseinsatz kann nur eine Person über den gesamten Zeitraum des Einsatzes teilnehmen. Die Einsatzkräfte finden sich **spätestens <u>15 Minuten vor</u> Einsatzbeginn** am Werkstattgebäude ein.

Aktuelle Hinweise

Auf Grund der fortgeltenden Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist bis auf Widerruf eine Anmeldung für Arbeitseinsätze erforderlich. Durch eine Beschränkung der Teilnehmerzahl wird sichergestellt, dass es zu keinen Ansammlungen kommt. Die Teilnehmer an den Arbeitseinsätzen werden an unterschiedlichen Einsatzorten in der Regel allein, jedoch maximal zu zweit, tätig sein.
Anmeldung über den Technischen Leiter
Henry Bröhm 0179 47 65 157

Stundenvorleistung für 2022

Samstag, 25.09.	*Samstag, 23.10.*

Anzeige

Norman Lenk

für Sie in Sachen Wasser in der Hellersiedlung unterwegs
Tel. 017631179486

Leitartikel

Liebe Gartenfreundinnen & Gartenfreunde

ein 75-jähriges Vereinsjubiläum gilt es zu feiern. Glücklicherweise lässt es das Infektionsgeschehen zu, dass wir unser Sommerfest nach einem Jahr Zwangspause wieder gemeinsam feiern können. Ein großer Dank geht an Vorstandsmitglied Jens Winkler und sein Team, die in kürzester Zeit ein schönes Programm für Klein und Groß auf die Beine gestellt haben. Die Sommerfeste haben in der Hellersiedlung eine lange Tradition. So ist es nur folgerichtig, dass wir uns in dieser Ausgabe mit der Geschichte des Festplatzes und der Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigen (Seite 24/25).

Neben der Geschichte müssen wir jedoch auch die Zukunft der Hellersiedlung in den Blick nehmen. Dies wird Aufgabe der diesjährigen Delegiertenkonferenz, welche am 28. August 2021 über die Neufassung unserer Vereinssatzung entscheiden wird. Die Erfahrungen der Corona-Pandemie sind ebenso in den Satzungsentwurf eingeflossen, wie Überlegungen zum Einsatz eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Mit dem Beschluss dieses Satzungsentwurfes können wir die Zukunftsfähigkeit der Hellersiedlung sicherstellen. Auf den Wegeversammlungen im August werde ich den Beschlussentwurf vorstellen und stehe gern für Ihre Fragen zur Verfügung. Die Tagesordnung, weitere Informationen sowie den Satzungsentwurf finden Sie in dieser Ausgabe ab Seite 8.

Gespannt warten wir nun auf die SPIEGEL-Reportage über die Hellersiedlung. Eine Journalistin der deutschen Wochenzeitschrift hatte seit März mehrere Vorstands- und Vereinsmitglieder bei ihrer Arbeit im Verein begleitet und wird in einer umfassenden Reportage über das Leben in der Hellersiedlung berichten.

Natürlich kommt auch das Thema Garten in dieser Ausgabe des Hellerblättls nicht zu kurz. Unsere Gartenfachberaterin Anett Hanke gibt Gartentipps für den Monat August. Dabei geht es auch um Schädlinge im Garten, wie die weiße Fliege oder die rote Spinne.

Die Gartenfachberater treibt zur Zeit ein Thema um, welches der NABU (Naturschutzbund Deutschland) momentan verstärkt in die Presse trägt: Man führt einen Feldzug gegen Kirschlorbeer, Azaleen und Rhodendren, die Teil jahrhundertelanger europäischer Gartenkultur sind. Mit dem Argument, diese Pflanzen seien für heimische Insekten nutzlos, will man ein Pflanzverbot erreichen - einige Fanatiker fordern sogar das Entfernen bereits gepflanzter Gehölze. Einige Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind bereits auf diesen Zug aufgesprungen und haben entsprechende Verbote erlassen. Insektenschutz ist zwingend geboten - keine Frage! Und durch das Anlegen von Insektenwiesen und Anbau geeigneter Blumenpflanzen kann und sollte man im eigenen Garten seinen Beitrag dazu leisten. Deswegen jedoch Ziersträucher, die für heimische Insekten keinen Mehrwert haben, zu verbieten oder gar deren Entfernung zu fordern geht zu weit.

Herzlichst Ihr und Euer

Alexander Darre
Herausgeber des HellerBlättls

Schau auf den Tacho! - eine Standpauke.

von Alexander Darre
Vorstandsmitglied

Oftmals falle ich dem Irrglauben anheim, gesunden Menschenverstand vorauszusetzen. So sollte man meinen, wenn man durch eine Kleingartenanlage mit dem PKW (schon das ist ja eine Besonderheit!) fährt, tut man dies mit langsamen Tempo (10 km/h), denn (!) es könnten ja Kinder, Hunde oder Katzen plötzlich auf den Weg laufen und eben mal nicht auf den „Durchgangsverkehr“ achten. An dieser Stelle sollte es ei-

gentlich jeder begriffen haben, dass die Raserei über die Wege nicht nur unverschämt den Pächtern gegenüber ist, die vom erzeugten Sandsturm mäßig begeistert sein dürften, sondern ganz schlicht und ergreifend gemeingefährlich ist und eine Gefahr für Leib und Leben darstellt. Bitte beachten Sie das und weisen Sie all jene daraufhin, welchen die eigenen geisten Fähigkeiten diese Einsicht verwehren. Nichts desto trotz bitten wir aber darum, bei der Ansprache dieser Kraftfahrzeugführer die Norm von Sitte und Anstand zu wahren. Unlängst beklagte die Deutsche Post eine Bedrohung der Fahrer von Zustellfahrzeugen. Das kann es auch nicht sein!
In diesem Sinne: gute Fahrt und immer den Tacho im Blick behalten!

Fa.Roman Grychnik

Grychnik
Service-Team

Tel: 0172 933 61 43

E-Mail
für Dichtheitsprüfung: r.g.gruben@web.de

Unser Gartenplaner für die Hellersiedlung

2021

JULI			AUGUST			SEPTEMBER			OKTOBER			NOVEMBER			DEZEMBER		
1	Do		1	So	Sommerfeststammtisch	1	Mi		1	Fr		1	Mo		1	Mi	
2	Fr		2	Mo		2	Do					2	Di		2	Do	
3	Sa		3	Di		3	Fr					3	Mi		3	Fr	
4	So		4	Mi	AE	↓ wichtiger Termin ↓			↓ wichtige Termine ↓			4	Do		4	Sa	
5	Mo		5	Do		4	Sa	Zählerablesung	2	Sa	Herbstabrechnung	5	Fr		5	So	2. Advent
6	Di		↓ wichtige Termine ↓			5	So				***Oktoberfest***	6	Sa		6	Mo	
7	Mi	AE/Stammtisch	6	Fr	Wegeversammlung	6	Mo		3	So	Nationalfeiertag	7	So		7	Di	
8	Do		7	Sa	Wegeversammlungen	7	Di		4	Mo		8	Mo		8	Mi	
9	Fr		8	So	Wegeversammlungen	8	Mi		5	Di		9	Di		9	Do	
10	Sa	Sprechtag	9	Mo					6	Mi		10	Mi		10	Fr	
11	So		10	Di					7	Do		11	Do		11	Sa	Sprechtag
12	Mo		11	Mi					8	Fr		12	Fr		12	So	3. Advent
13	Di		12	Do		9	Do		9	Sa	Sprechtag	13	Sa	Sprechtag	13	Mo	
14	Mi		13	Fr	Wegeversammlung	10	Fr	Stammtisch	10	So		14	So		14	Di	
15	Do		14	Sa	AE/Sprechtag	11	Sa	Sprechtag	11	Mo		15	Mo		15	Mi	
16	Fr	Sitzung Wegevorstände			Wegeversammlungen			***Der Heller tanzt***	12	Di		16	Di		16	Do	
17	Sa	AE	15	So	Wegeversammlungen	12	So		13	Mi		17	Mi	Buß- und Bettag	17	Fr	
			16	Mo		13	Mo		14	Do		18	Do				
			17	Di		14	Di		15	Fr	Sitzung Wegevorstände	19	Fr	Sitzung Wegevorstände			
			18	Mi		15	Mi		16	Sa		20	Sa				
			19	Do		16	Do		17	So		21	So				
18	So		20	Fr	Vorstandssitzung	17	Fr	Sitzung Wegevorstände	18	Mo		22	Mo		18	Sa	
19	Mo		21	Sa		18	Sa		19	Di		23	Di		19	So	4. Advent
20	Di		22	So		19	So		20	Mi		24	Mi		20	Mo	
21	Mi		23	Mo		20	Mo		21	Do					21	Di	
22	Do		24	Di		21	Di		22	Fr					22	Mi	
23	Fr		25	Mi		22	Mi		23	Sa					23	Do	
24	Sa		26	Do		23	Do		24	So					24	Fr	Heiligabend
25	So		27	Fr		24	Fr	Vorstandssitzung	25	Mo					25	Sa	1. Weihnachtsfeiertag
26	Mo		↓ wichtiger Termin ↓			25	Sa	AE (Vorleistung 2022)	26	Di		25	Do		26	So	2. Weihnachtsfeiertag
27	Di		28	Sa	**Delegiertenkonferenz**	26	So		27	Mi		26	Fr	Vorstand	27	Mo	
28	Mi	AE/Stammtisch			AE	27	Mo		28	Do		27	Sa		28	Di	
29	Do	Erw. Vorstandssitzung	29	So		28	Di		29	Fr	Erw. Vorstandssitzung	28	So	1. Advent	29	Mi	
30	Fr	Festakt 75 Jahre Heller	30	Mo		29	Mi		30	Sa	***Hellerween***	29	Mo		30	Do	
31	Sa	***Sommerfest***	31	Di		30	Do		31	So	Reformationstag	30	Di		31	Fr	Silvester

Die grünen Seiten

Pflegen Sie Ihren Garten richtig:

Jäten: ist, das Begleitgrün vor dem Aussamen zu entfernen.
Gießen: Ist der Boden trocken sollte man ihn gleichmäßig und tiefgründig bewässern; an heißen Tagen sollten Balkon- und Kübelpflanzen morgens und abends gegossen werden
Sommerblumen: Sie sollten immer wieder ausgeputzt, gedüngt und, wenn nötig, zurückgeschnitten werden.
Düngen: Juli/August ist der letzte Termin für eine Volldüngergabe bei allen Gartengehölzen, damit die Triebe bis zum Winter frosthart ausreifen können.
Pflege: Offene Bodenflächen sollte man lockern.

Hohe Herbststauden werden entweder aufgebunden oder um ein Drittel bis die Hälfte gestutzt, um einen kompakten, stabilen Wuchs zu fördern.
Kübelpflanzen erhalten jetzt eine wiederholte Düngegabe.

Hecken und Sträucher schneiden:

- Hecken in Form schneiden z.B. Liguster Hecke
- Auch Sträucher die schon abgeblüht sind schneiden wie Forsythia, Jasmin, Weigelie und alle Frühjahrsblüher.

Beim Schneiden beachten Sie bitte:
Schneidet man Rittersporn, Ziersalbei, Katzenminze, Lavendel, Frauenmantel und andere Stauden stark zurück, blühen sie ein zweites Mal.
Süßkirschen werden nach dem letzten Erntegang in Höhe und Breite begrenzt und ausgelichtet.
An Sträuchern von Stachelbeere und Johannisbeere lässt man am besten nach der Ernte sechs bis acht kräftige Triebe stehen und schneidet schwache Triebe in Bodennähe ab.
Himbeer-Ruten werden nach der Ernte dicht über der Erde abgeschnitten, Jungruten angeheftet. Herbsttragende Himbeeren können nach der Ernte vollständig zurückgeschnitten werden.

Der Monat August ist aus gärtnerischer Sicht ein ruhiger Monat, dennoch kann man diese oder jenes aussäen und pflanzen.

- Man pflanzt Erdbeeren für eine gute Ernte im nächsten Jahr.
- Folgende Gemüsesorten kann man noch aussäen: Feldsalat, Mangold, Chinakohl, Winterzwiebel, Radieschen, Rettich, Winterportulak, Spinat.
- Winterlauch (Winterporree) wird ab Ende Juli/Anfang August ausgesät.

Im August können auch noch Jungpflanzen wie Knollenfenchel, Kopfsalat, Blumenkohl, Kohlrabi, Lauch ausgepflanzt werden.

„Lässt Du ein Jahr das Unkraut stehen, musst 7 Jahr Du jäten gehen“

„Bauernregeln liegen nur selten richtig“ – diese Meinung ist längst überholt und widerlegt. Überprüft man sie mit Hilfe moderner statistischer Methoden, erweisen sich Bauernregeln oft als erstaunlich zutreffend – wenn man berücksichtigt, aus welcher Gegend sie kommen. Denn Wetterphänomene, oft über Jahrhunderte und über mehrere Generationen beobachtet, sind je nach Landstrich einzigartig und unterschiedlich.

Eure Fachberaterin Anett Hanke
Tel: 0174/9073979

Sprechzeit
am Telefon
ab 16 Uhr und
jeden 2. Samstag
im Monat von
9 bis 12 Uhr

Die grünen Seiten

Gartenschädlinge

Schädlinge können ganze Ernten zunichtemachen. Im Jahr 2020 waren vor allem **Erdflöhe, Wanzen und Kirschessigfliegen** aktiv. Haben sich die Schädlinge einmal im Garten ausgebreitet, ist es oft zu spät. So beugen Sie vor:

Gemüse mit Netzen vor Erdflöhen schützen:
Auch in diesem Jahr hat der Erdfloh sich invasionsartig über die Kreuzblütler im Gemüsegarten hergemacht und die Blätter von Kohlrabi und Rucola ratzekahl weggefressen. Was bleibt sind durchlöcherte Blätter. Besonders schwer ist der Befall in sehr heißen, trockenen Sommern. Der Befall passiert plötzlich. Häufig kommen die Schädlinge von Rapsfeldern, die zu trocken geworden sind. Die einzige Möglichkeit das Gemüse vor Erdflöhen zu schützen, ist das Einnetzen der Pflanze so früh wie möglich, am besten gleich nach der Pflanzung. Wichtig ist, die Ränder der Netze mit einzugraben oder mit einem Brett oder Steinen zu beschweren, damit keine Schlupflöcher für die Schädlinge bleiben. Auch sollte das Netz nicht zu dicht über den Pflanzen liegen, da diese ausreichend Platz brauchen, um unter dem Netz zu wachsen.

Wanzen im Garten bekämpfen: Achten Sie deshalb auf Fraß-Schäden an Früchten und Gemüsepflanzen, wie Löcher oder Risse in den Blättern. Wanzen sind zwar gut getarnt, man entdeckt sie aber beim genauen Hinschauen auf den Blättern oder Früchten. Haben Wanzen eine Nahrungsquelle gefunden, saugen sie an Früchten, Blüten, Blättern und Stängeln. So kommt es zu Aufhellungen und Deformierungen an den Pflanzen, sie welken, Knospen entwickeln sich nicht weiter. Wanzen zu bekämpfen ist nicht einfach. Sind die Wanzen einmal da, können sie nur abgesammelt werden. Ergreifen Sie lieber vorbeugende Maßnahmen. Gemüsekulturen im Gewächshaus können geschützt werden, indem Lüftungsklappen, Fenster und auch Türen mit kleinmaschigen Netzen abgedichtet werden. Auch das Einnetzen von Früchten und Ästen nach der Blüte ist ratsam.

Früchte vor der Kirschessigfliege schützen Die Kirschessigfliege ist nur wenige Millimeter groß und stammt aus Asien. In Europa findet sie optimale Lebensbedingungen und schädigt zahlreiche Obstkulturen. Besonders betroffen sind Himbeeren, Brombeeren und Holunder. Aber auch in reife Erdbeeren, Tafeltrauben oder Paprika legt die Kirschessigfliege hunderte Eier ab und macht sie damit ungenießbar. Die neue Generation wächst in nur zwei Wochen heran, so dass sich die Insekten explosionsartig vermehren. Hier helfen nur vorbeugende Maßnahmen. Die Früchte können, bevor sie weich und reif sind, mit kleinmaschigen Netzen geschützt werden. Diese Maßnahmen müssen nach der Blüte, aber vor der Reife der Früchte, erfolgen.

Rezepttipp des Monats

Beerenkuchen

Früchte wie z.B. Stachelbeeren, Himbeeren, Brombeeren Johannisbeeren werden reif. Backen Sie einen leckeren Kuchen.
Man nehme: 200g Mehl, 200g Zucker, 3 Eier, 1 Päckchen Backpulver, 1 Päckchen Vanillezucker.

- diese Zutaten mit dem Mixer verrühren, den Teig in eine Kuchenform geben (26 cm).
- die Früchte nach Wahl darauf verteilen und ab in den Ofen.
- eine Stunde bei 200 Grad (Umluft) backen

KGV „Hellersiedlung Nordhöhe“ e.V. Dresden
Hellersiedlung Weg E 381 01099 Dresden **Tel. 0351-86276998**
Fax. 0351-86276999
E-Mail: hellersiedlung@gmail.com

KGV Hellersiedlung “Nordhöhe“ e .V., Hellersiedlung Weg E 381, 01099 Dresden

An die Delegierten der Wegesparten
des KGV Hellersiedlung Nordhöhe e.V.

- den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis -

Einladung zur Delegiertenkonferenz 2021

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

ich berufe hiermit die Delegiertenkonferenz 2021 am

Samstag, den 28. August 2021
um 10.00 Uhr vor dem Vereinsheim
Hellersiedlung Weg E 385 in 01099 Dresden

ein. Teilnahmeberechtigt sind die von den Wegeversammlungen bestimmten Delegierten, die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer. Der Gesamtvorstand schlägt folgende Tagesordnung vor:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Wahl der Stimmzählkommission
3. Bestätigung der Tages- und Geschäftsordnung
4. Tätigkeitsbericht 2020
5. Finanzbericht 2020
6. Aussprache zum Tätigkeits- und Finanzbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Anfragen zum Bericht der Kassenprüfer
9. Bestätigung des Tätigkeits- und Finanzberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
10. Auszeichnungen und Ehrungen
11. Neufassung der Satzung (gem. Beschlussvorlage)
12. Vorstellung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2022
13. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ramon Himburg
1. Vorsitzender

Satzungsreform

von Alexander Darre
Vorstandsmitglied

Mehrere Entwicklungen der letzten Jahre haben es erforderlich gemacht, dass wir uns in diesem Jahr in der Delegiertenkonferenz mit der Neufassung der Vereinssatzung befassen müssen, welche ich hier darstellen möchte:

Handlungsfähigkeit in der Krise.

Im ersten Lockdown war es uns nicht möglich Wegeversammlungen und eine Delegiertenkonferenz durchzuführen. Diese war 2020 dann aber notwendig, um die finanzielle Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern. Glücklicherweise war dann durch die Lockerungen im Sommer die Durchführung der Delegiertenkonferenz möglich, wir konnten die Wahlen durchführen und den Haushalt beschließen. Der Entwurf der neuen Satzung (§ 8) hat diese Erfahrungen aufgegriffen und will Regelungen treffen, die eine ständige Einsatzfähigkeit der Delegiertenkonferenz sicherstellen: Erstens werden Delegierte aus den Wegevorständen, die wir entsprechend vergrößern, gewählt. Damit können jederzeit Delegierte benannt werden auch wenn eine Wegeversammlung nicht durchführbar ist. Zweitens wird das Verfahren der schriftlichen Beschlussfassung in die Satzung aufgenommen. Bis 2021 ist dies noch auf Grundlage eines Gesetzes möglich, danach müssen die Vereine Vorkehrungen treffen, was wir jetzt tun.

Geschäftsführer ermöglichen.

Mit den Regelungen in §§ 11f. werden zunächst die Voraussetzungen für den Einsatz des 1. Vorsitzenden als hauptamtlichen Geschäftsführer geschaffen. Für den Erhalt unserer kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist diese Entscheidung notwendig, damit der Vorstand die nötigen Voraussetzungen erhält um den Anforderungen der Behörden entsprechend gerecht werden zu können

Strukturen regeln.

Die Hellersiedlung ist als Kleingartenverein anders organisiert. Dies liegt an ihrer Größe. So wird keine (Voll-)Mitgliederversammlung durchgeführt, sondern eine Delegiertenkonferenz. Die Delegierten kommen aus den 11 Wegesparten und sind dort gewählte Mitglieder der Wegevorstände. Dies macht es nötig, dass Beisitzer in die Wegevorstände gewählt werden, die dann den Weg zur Delegiertenkonferenz vertreten können. Damit entfällt die jährliche Wahl der Delegierten. Der Delegiertenschlüssel wird von 10 auf 20 Parzellen pro Delegierten geändert. Diese Maßnahmen dienen auch der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit des Vereins in Krisenlagen.

Demokratie sichern.

Ein starker Geschäftsführer darf seine Macht nicht missbrauchen können. Aus diesem Grund sieht unser Satzungsentwurf zwei neue Ämter vor: einen Vereinssprecher und einen Stellvertretenden Vereinssprecher (§ 10). Damit wird eine unabhängige Instanz geschaffen, an die sich Mitglieder wenden können, wenn es z. B. zu Konflikten mit dem Vorstand kommt. Ein Petitionsrecht und die Möglichkeit eines Mitgliederbegehrens stärkt die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Vereinsmitglieder (§ 11). Die Beteiligung der Wegevorstände wird an verschiedenen Stellen gestärkt, z. B. durch die Einführung eines Vereinsrats (§ 14).

Gemeinnützigkeit erhalten.

Bestimmte Abschnitte in der Satzung wurden entsprechend der Mustersatzung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (LSK) aktualisiert. Die insbesondere in §§ 2 und 19 vorgenommenen Neuformulierungen dienen der Sicherstellung unserer steuerlichen Gemeinnützigkeit und orientieren sich an Vorgaben der Finanzämter.

Beschlussentwurf Vereinssatzung
KGV Hellersiedlung Nordhöhe e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Hellersiedlung Nordhöhe“ e.V. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist beim Amtsgericht Dresden unter Nr. VR I/684 im Vereinsregister eingetragen.
(2) Der Verein ist der Rechtsnachfolger der Kleingartensparte im VKSK der ehemaligen DDR gleichen Namens.
(3) Der Verein ist in 13 Wege gegliedert, aus denen die elf Wegesparten A/B, C, D, E, F, G, H, I, K, L und M/N gebildet werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters gemäß § 4 Bundeskleingartengesetz tätig,
b) die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
c) die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
d) die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
e) die fachliche Betreuung der Mitgleder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
f) die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
g) die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
h) die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Mitglieder in die gemeinschaftliche Arbeit,
i) den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

(3) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Milieus. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, ethnischer Herkunft, Glauben, sozialer und beruflicher Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Kleingärtnerei.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(7) Der Verein betrachtet sich als ökologisch wichtiges Gebiet in Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Dresdner Heller“ und zum Landschaftsschutzgebiet „Dresdner Heide“.
(8) Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Nutzung der Anlage als Dauerkleingartenanlage ein. Seine Mitglieder sind Kleingärtner, die Eigentümer der Grundstücke, die sich innerhalb der Anlage befinden und Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben.
(9) Die Nutzung der Kleingärten für gewerbliche Zwecke ist nicht statthaft.
(10) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(11) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(12) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Delegiertenkonferenz kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige beschließen. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft
(1) Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Vereinszweck fördern will.
(2) Über den schriftlich zu erstellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
(3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung sowie der Beschlüsse und Ordnungen, die nicht Teil dieser Satzung sind, insbesondere der Gebührenordnung, der Kleingartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden, an.
(4) Mitglieder, die an erster Stelle als Pächter im Unterpachtvertrag eines Kleingartens eingetragen sind, werden nachstehend als Erstmitglieder bezeichnet. Mitglieder, die an zweiter Stelle als Pächter im Unterpachtvertrag eines Kleingartens eingetragen sind, werden nachstehend als Zweitmitglieder bezeichnet. Mitglieder, welche keinen Unterpachtvertrag abgeschlossen haben, werden als Mitglieder ohne Gärten bezeichnet..

§ 4 Rechte der Mitglieder
(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich oder übertragbar.
(2) Jedes Mitglied ist berechtigt
a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,

b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag, die Kleingartenordnung, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
b) Beschlüsse von Organen des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken und Schaden von dem Verein abzuwenden.
c) Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich damit verbundener Verbrauchspauschalen.
d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Delegiertenkonferenz beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert.
f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt.
g) mit Ausnahme der Bestimmungen des § 20a BKleingG die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum zu unterlassen.
h) jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens einschließlich dem Anbringen von Werbung an und im Kleingarten zu unterlassen.
j) bei Wohnungswechsel die Änderung der Anschrift und weiterer Kontaktdaten, wie z. B. E-Mail-Adresse oder Telefon, unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Ein Schreiben des Vereins gilt dann als wirksam zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet wurde.

(2) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus Abs. 1 können vom Vorstand Vereinsstrafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen haben dem Anlass entsprechend angemessen zu sein. Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

a) öffentliche Verwarnung,
b) befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen,
c) Erhebung eines Ordnungsgeldes entsprechend der Gebührenordnung,

d) Verlust eines Vereinsamtes oder der zeitlich befristeten Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
e) Ausschluss aus dem Verein nach § 6.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
a) schriftliche Austrittserklärung
b) Kündigung des Unterpachtvertrages
c) Streichung von der Mitgliederliste
d) Tod

(2) Der Austritt kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn
a) das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
b) das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
a) die ihm auf Grund der Satzung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegende Pflicht schuldhaft verletzt,
b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstige finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Vorsprache im Gesamtvorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand in einer Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Delegiertenkonferenz zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Delegiertenkonferenz über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Delegiertenkonferenz unzulässig.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitglieds, die sich aus der Satzung ergeben. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen

Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7 Organe des Vereins

Auf Grund der Größe des Vereins ist er in elf Wegesparten gegliedert. Die Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenkonferenz
2. Die Mitgliederversammlungen der Wegesparten (Wegeversammlungen)
3. Der Vereinssprecher und der Stellvertretende Vereinssprecher
4. Der Gesamtvorstand
5. Die Vorstände der Wegesparten (Wegevorstände)
6. Der Vereinsrat

§ 8 Delegiertenkonferenz

(1) Die Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Delegiertenkonferenz ist vom Vereinssprecher mindestens einmal jährlich oder wenn es Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist binnen drei Monaten einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand es beschließt bzw. ein Drittel der Mitglieder oder mindestens sechs Wegevorstände dies schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vereinssprecher anzeigen. Die Tagesordnung der Delegiertenkonferenz wird vom Gesamtvorstand beschlossen.

(3) Der Termin der Delegiertenkonferenz und die vorläufige Tagesordnung ist spätestens zwölf Wochen im Voraus durch den Vereinssprecher in den Schaukästen am Anfang der Wege bekanntzugeben. Anträge zur Tagesordnung können durch die Wegevorstände spätestens sechs Wochen vor Versammlungstermin beim Gesamtvorstand eingereicht werden. Die Einladung zur Delegiertenkonferenz erfolgt durch den Vereinssprecher durch Aushang in den Schaukästen am Anfang der Wege mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin. Die Leitung der Delegiertenkonferenz erfolgt durch den Vereinssprecher.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenkonferenz ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit sofern diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

(5) Die Delegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus:

a) den Delegierten der Wegesparten
b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Kassenprüfern
c) dem Vereinssprecher und dem Stellvertretenden Vereinssprecher

Die Zahl der Delegierten der Wegesparten richtet sich nach der Anzahl der Erstmitglieder der Wegesparte. Auf je 20 angefangene Erstmitglieder entfällt ein Delegierter.

Jedes Mitglied nach a) und b) hat eine Stimme.

(6) Die Delegiertenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Protokollführer, der eine Niederschrift zu allen wesentlichen Fakten sowie zu den Festlegungen und Be-

schlüssen anzufertigen hat. Das Protokoll wird durch die Unterschrift des Protokollführers, des Versammlungsleiters und eines Vorstandsmitglied nach § 26 BGB rechtskräftig.
(7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Gesamtvorstand zur Delegiertenkonferenz sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
(8) Der Gesamtvorstand kann im Einvernehmen mit dem Vereinssprecher beschließen, dass Abstimmungen der Delegierten durch schriftliche Beschlussfassung erfolgen. Zur Abstimmung ist eine Frist von zwei Wochen zu wahren. Für die Durchführung der schriftlichen Beschlussfassung ist der Vereinssprecher verantwortlich. Er wird durch den Stellvertretenden Vereinssprecher unterstützt. Zur weiteren Unterstützung darf der Vereinssprecher im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand weitere Mitglieder als Wahlhelfer berufen. Die Wahlhelfer sind mit dem Abstimmungsverfahren öffentlich durch Aushang in den Schaukästen am Anfang der Wege bekanntzugeben. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten sich an der Abstimmung beteiligt.
(9) Aufgaben der Delegiertenkonferenz - soweit diese Satzung nichts anderes regelt - sind:

a) Beschlussfassung über Satzung oder Satzungsänderung
b) Wahl des Gesamtvorstandes
c) Beschlussfassung über Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Umlagen, Gemeinschaftsleistung u.a.
d) Beschlussfassung über Änderung des Vereins, dessen Teilauflösung oder die Auflösung des Vereins sowie zu allen Grundsatzfragen des Vereins
e) Wahl der Kassenprüfer
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) Befassung mit Petitionen
h) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Gesamtvorstandes, des Finanzberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Gesamtvorstandes
i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan

§ 9 Mitgliederversammlung der Wegesparte (Wegeversammlung)
(1) Die Wegeversammlung ist vom Vorsitzenden der jeweiligen Wegesparte, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter oder durch den Vereinssprecher mindestens einmal jährlich oder wenn es Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Wegesparte dies schriftlich unter Angaben der Gründe beim Wegevorstand beantragt.
(2) Die Einladung erfolgt durch Aushang im Schaukasten am Anfang des Weges mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Teilnahmeberechtigt sind Mitglieder der Wegesparte und die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Leitung der Wegeversammlung erfolgt durch den Wegevorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter oder durch den Vereinssprecher.

(3) Die Wegeversammlung entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Wegesparte bindend.
(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches im Pachtvertrag einer Parzelle auf dem jeweiligen Weg als Pächter eingetragen ist. Mitglieder ohne Garten wählen die Zugehörigkeit zu einer Wegesparte frei. Diese ist in den Mitgliederdaten zu erfassen. Sie sind auf der jeweiligen Wegeversammlung stimmberechtigt.
(5) Teilnahmeberechtigt sind der Vereinssprecher, der Stellvertretende Vereinssprecher und die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
(6) Die Wegeversammlung wählt einen Protokollführer, der eine Niederschrift zu allen wesentlichen Fakten sowie zu den Festlegungen und Beschlüssen anzufertigen hat. Das Protokoll wird durch die Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters rechtskräftig. Das Protokoll ist dem Vereinssprecher und dem Gesamtvorstand zwei Wochen nach Versammlungstermin zu übergeben.
(7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand der Wegesparte oder der Gesamtvorstand sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
(8) Aufgaben der Wegeversammlung:

a) Wahl des Vorstandes der Wegesparte
b) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes der Wegesparte
c) Beratung über Beschlussvorlagen und Anträge zur Delegiertenkonferenz und Beschluss über das Abstimmungsverhalten der Delegierten

§ 10 Vereinssprecher und Stellvertretender Vereinssprecher

(1) Der Vereinssprecher und der Stellvertretende Vereinssprecher werden jeweils durch schriftliche Wahl der Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren bestimmt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Für die Durchführung der schriftlichen Wahl ist der Gesamtvorstand verantwortlich. Voraussetzung für eine Kandidatur für das Amt des Vereinssprechers bzw. Stellvertretenden Vereinssprechers ist die Nominierung durch einen Wegevorstand. Die Nominierungsentscheidung ist dem Gesamtvorstand spätestens zwei Wochen vor Verteilung der Abstimmungsunterlagen schriftlich bekanntzugeben.
(2) Der Gesamtvorstand legt das Verfahren und den Termin zur Verteilung der Abstimmungsunterlagen fest. Er bestimmt den Termin der Stimmabgabe und den Termin zur Auszählung der Stimmen. Diese Festlegungen sind vier Wochen vor Ausgabe der Abstimmungsunterlagen durch Ausschreibung des Wahlverfahrens in den ortsüblichen Schaukästen zu veröffentlichen. Die Stimmabgabe hat durch die Mitglieder persönlich durch Einwurf in den Briefkasten des Gesamtvorstandes oder postalisch an die Vereinsanschrift zum Termin der Stimmabgabe zu erfolgen. Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich durchzuführen. Die Abstimmung ist gültig, wenn sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. Gewählt ist, wer von allen Bewerbern für die jeweilige Funktion die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Auszählungsergebnis ist den Mitgliedern binnen zwei Wochen nach Auszählung durch den Gesamtvorstand schriftlich bekanntzugeben.

(3) Vereinssprecher und Stellvertretender Vereinssprecher dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Gesamtvorstand oder einem Wegevorstand angehören. Sie haben kein Stimmrecht in der Delegiertenkonferenz.
(4) Der Vereinssprecher nimmt beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil. Er hat kein Stimmrecht.
(5) Der Vereinssprecher ist für die Entgegennahme von Petitionen und die Durchführung von Mitgliederentscheiden zuständig. Er wird dabei durch den Stellvertretenden Vereinssprecher unterstützt.
(6) Der Stellvertretende Vereinssprecher vertritt den Vereinssprecher im Verhinderungsfall. Die Amtszeit des Vereinssprecher endet nach Ablauf von vier Jahren. Scheidet der Vereinssprecher vor Ablauf der Amtszeit aus, übernimmt der Stellvertretende Vereinssprecher diese Funktion bis zur Neuwahl eines Vereinssprechers durch die Mitglieder, jedoch für maximal ein Jahr. Er wird in dieser Zeit im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden vertreten, wobei die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 in diesem Fall keine Anwendung finden.

§ 11 Gesamtvorstand
(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwölf Beisitzern. Die Funktionen sind vor Wahlen öffentlich innerhalb des Vereins auszuschreiben. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
(2) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Delegiertenkonferenz mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Sie können während der Amtszeit durch die Delegiertenkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden.
(3) Im Rechtsverkehr sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben. Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden auszuüben. Im Innenverhältnis muss bei finanziellen Ausgaben über 2.000.- € der Schatzmeister seine Zustimmung erteilen.
(4) Der Gesamtvorstand kann andere Personen gem. § 30 BGB beauftragen.
(5) Beim Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes vor dem Auslaufen der Amtszeit hat der Gesamtvorstand das Recht, nach Anhörung des Vereinssprechers einen Nachfolger bis zur nächsten Delegiertenkonferenz zu bestellen. Der Vereinssprecher informiert die Mitglieder über die Entscheidung des Vorstandes durch Aushang in den Schaukästen am Anfang der Wege. Die nächste Delegiertenkonferenz wählt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
(6) Der Gesamtvorstand tritt grundsätzlich einmal monatlich zusammen. Die Sitzung des Gesamtvorstandes ist mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich unter

Angabe einer Tagesordnung durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall mit dem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn der 1. Vorsitzender oder der 2. Vorsitzende sowie mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Durchführung der Vorstandssitzung ist auch ganz oder teilweise per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Gesamtvorstandes ist durch den Schriftführer oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes ein Protokoll anzufertigen.

(7) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die laufende Geschäftsführung

b) Berichtserstattung auf den Delegiertenkonferenzen

c) Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenkonferenz

d) Verwaltung, Sicherung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins.

(8) Der Gesamtvorstand ist im Falle einer behördlichen oder gerichtlichen Auflage ermächtigt Satzungsänderungen zu beschließen. Ausgenommen sind solche, die dem Sinn der bestehenden Satzung bzw. des Bundeskleingartengesetzes zuwiderlaufen. Die vorgenommene Änderung bedarf der Zustimmung durch den Vereinssprecher. Die Mitglieder sind durch den Vereinssprecher davon binnen 14 Tagen per Aushang in den Schaukästen zu informieren.

§ 12 Arbeitsweise des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Delegiertenkonferenzen. Zur Organisation der Arbeit des Gesamtvorstandes beschließt dieser eine Geschäftsordnung.

(2) Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, der als geschäftsführender 1. Vorsitzender hauptamtlich bei Teil- oder Vollbeschäftigung tätig sein kann, wenn die Delegiertenkonferenz dies beschließt. Die Finanzierung wird durch höhere Mitgliedsbeiträge abgesichert, die durch die Delegiertenkonferenz zu bestätigen sind.

§ 13 Vorstände der Wegesparten (Wegevorstände)

(1) Der Wegevorstand besteht aus

- dem Wegevorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Kassierer sowie
- bis zu acht Beisitzern

Die Funktionen sind vor Neuwahlen spätestens mit der Einladung zur Wegeversammlung öffentlich in den Schaukästen am Anfang des Weges auszuschreiben.

(2) Der Wegevorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Wegeversammlung gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern und vertreten den Weg auf den Delegiertenkonferenzen. Wegevorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Wegeversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abgewählt werden. Voraussetzung ist die Nichterfüllung der

Aufgaben entsprechend der Satzung oder der eigene Antrag des Wegevorstandsmitgliedes. Ein Wegevorstand gilt als arbeitsfähig, wenn er mindestens aus dem Wegevorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer besteht. Wenn durch die Wegeversammlung kein arbeitsfähiger Wegevorstand gewählt wird oder nach dem Ausscheiden des Wegevorsitzenden, seines Stellvertreters oder dem Kassierer durch den Wegevorstand kein Nachfolger nach Abs. 3 bestellt wird, kann der Gesamtvorstand ein Mitglied des Vereins als Vertreter für die unbesetzte Funktion berufen. Dieser Vertreter muss nicht Mitglied der Wegesparte sein.
(3) Beim Ausscheiden eines Wegevorstandsmitgliedes vor dem Auslaufen der Amtszeit hat der Wegevorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Wegeversammlung zu bestellen.
(4) Der Wegevorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Wegevorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Durchführung der Vorstandssitzung ist auch ganz oder teilweise per Telefon- oder Videokonferenz möglich. Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vereinssprecher sowie dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.
(5) Der Wegevorstand bestimmt aus seiner Mitte die Delegierten des Weges. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus § 8 Abs. 5 dieser Satzung. Für den Fall, dass ein Delegierter aus wichtigem Grund zur Teilnahme an der Delegiertenkonferenz verhindert ist, nimmt ein anderes Wegevorstandsmitglied die Aufgabe wahr.
(6) Die Tätigkeit des Wegevorstandes erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung obliegender Pflichten entstehende Kosten sind dem Wegevorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Wegekassierer zu erstatten bzw. werden durch pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung entscheidet die Delegiertenkonferenz im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 14 Vereinsrat
(1) Der Vereinsrat ist ein beratendes Organ des Gesamtvorstandes und setzt sich zusammen aus:

a) dem Vereinssprecher und dem Stellvertretenden Vereinssprecher
b) dem Gesamtvorstand
c) den Vorsitzenden der Wegesparten oder ihren Stellvertretern

(2) Der Vereinsrat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr zur Vorbereitung der Delegiertenkonferenz. Sitzungen des Vereinsrates sind öffentlich.
(3) Der Vereinsrat wird vom Vereinssprecher mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch öffentlichen Aushang einberufen und geleitet. Über die Ergebnisse der Sitzung des Vereinsrat ist durch den Schriftführer oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes ein Protokoll anzufertigen.

§ 15 Schlichtung, Petitionen und Mitgliederbegehren

(1) Bei Konflikten

a) unter Mitgliedern,
b) zwischen Mitgliedern und Wegevorstand,
c) zwischen Mitgliedern und Gesamtvorstand oder
d) zwischen einem Wegevorstand und dem Gesamtvorstand

kann sich eine der beteiligten Parteien an den Vereinssprecher zum Zweck der Schlichtung des Sachverhaltes wenden. Nach Anhörung beider Parteien kann der Vereinssprecher das Schlichtungsverfahren eröffnen. Kann nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens keine Einigung zwischen den Parteien gefunden werden, gilt das Schlichtungsverfahren als gescheitert.

(2) Auf Vorbringen von mindestens zwanzig Mitgliedern kann eine Petition beim Vereinssprecher eingereicht werden. Der Vereinssprecher bringt die Petition in die Beratung des Gesamtvorstandes ein. Der federführende Petitent ist im Vorstand anzuhören. Hilft der Vorstand der Petition nicht ab, kann der Vereinssprecher die Petition der Delegiertenkonferenz zur Diskussion vorlegen oder einen Mitgliederentscheid veranlassen. Der Vereinssprecher informiert die Petitenten über das weitere Verfahren mit der Petition unter Angabe der Entscheidungsgründe.

(3) Im Verein ist ein Mitgliederbegehren durchzuführen, wenn

a) der Gesamtvorstand dies im Einvernehmen mit dem Vereinssprecher beschließt,
b) drei Wegeversammlungen dies beschließen,
c) der Vereinssprecher dies auf Grundlage einer Petition nach Abs. 1 als notwendig erachtet.

Die Fragestellung des Mitgliederbegehren muss eindeutig formuliert und mit ja oder nein zu beantworten sein. Über Beschlüsse zur Finanzierung des Vereins oder zur Änderung der Satzung finden Mitgliederbegehren nicht statt. Über die Zulässigkeit eines Mitgliederbegehrens befindet der Vereinssprecher auf Grundlage dieser Satzung.

(4) Für die Durchführung von Mitgliederbegehren ist der Vereinssprecher verantwortlich. Er wird durch den Stellvertretenden Vereinssprecher unterstützt. Zur weiteren Unterstützung darf der Vereinssprecher im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand weitere Mitglieder als Wahlhelfer berufen. Die Wahlhelfer sind durch Aushang in den Schaukästen am Anfang der Wege bekanntzugeben.

(5) Mitgliederbegehren sind durch schriftliche Abstimmung durchzuführen. Der Vereinssprecher legt das Verfahren zur Verteilung der Abstimmungsunterlagen, den Termin der Stimmabgabe und den Termin zur Auszählung der Stimmen fest. Diese Festlegungen sind vier Wochen vor Ausgabe der Abstimmungsunterlagen im Rahmen der Ankündigung des Mitgliederbegehrens in den Schaukästen am Anfang der Wege zu veröffentlichen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf in den Briefkasten des Gesamtvorstandes im Gebäude Hellersiedlung Weg E381 oder hat postalisch an die Vereinsanschrift zum Termin der Stimmabgabe zu erfolgen. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens ein Drittel aller Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Ein Mitgliederbegehren gilt als angenommen, wenn die einfache Stimmenmehrheit erreicht wurde. Die Auszählung der

Stimmen ist öffentlich durchzuführen. Das Auszählungsergebnis ist den Mitgliedern binnen zwei Wochen nach Auszählung durch den Vereinssprecher durch Aushang in den Schaukästen am Anfang der Wege bekanntzugeben.
(6) Die nächste Delegiertenkonferenz befasst sich abschließend mit dem Mitgliederbegehren.

§ 16 Finanzierung des Vereins
(1) Der Verein finanziert Verpflichtungen gegenüber dem Stadtverband, dem er beigetreten ist und seine eigene Tätigkeit aus Beiträgen und Umlagen der Mitglieder sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.
(2) Die Wegesparten erhalten pro Mitglied und Jahr einen Finanzbeitrag, der von der Delegiertenkonferenz festgelegt wird. Diesen können sie satzungsgemäß verwenden.
(3) Beiträge, Umlagen, Pauschalen u. a. Beträge werden von der Delegiertenkonferenz beschlossen.
(4) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann durch die Delegiertenkonferenz die Erhebung von Umlagen beschlossen werden. Die Umlage ist nur durch Erstmitglieder zu zahlen. Dabei dürfen die Umlagen jährlich den doppelten Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
(5) Das Vermögen besteht aus Geld- und Sachvermögen. Es wird durch den Schatzmeister verwaltet.

§ 17 Kassenführung
(1) Der Schatzmeister verwaltet die Handkasse, die Konten und das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder nach Beschluss des Gesamtvorstandes vorzunehmen.
(2) Der Schatzmeister legt nach Ende des Geschäftsjahres einen Finanzbericht und einen Vorschlag für den Haushaltsplan des Folgejahres vor. Diese werden nach Bestätigung des Gesamtvorstandes der jährlichen Delegiertenkonferenz zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(3) Die Kassierer der Wegesparten führen zweimal im Jahr nach den Vorgaben des Schatzmeisters die Ausgabe der Rechnungen durch. Sie führen einmal im Jahr die Ablesung der Verbrauchswerte durch. Im Verhinderungsfall werden sie durch ein Mitglied ihres Wegevorstandes vertreten.

§ 18 Kassenprüfer
(1) Von der Delegiertenkonferenz sind zwei oder drei Kassenprüfer für vier Jahre zu wählen. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Über die Anzahl entscheidet die Delegiertenkonferenz durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes und der Wegevorstände sein. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch die Vorstände.

(3) Die von der Delegiertenkonferenz gewählten Kassenprüfer haben das Recht an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, ständig Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel entsprechend der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz durch die Kassenprüfer vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist der Delegiertenkonferenz vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Delegiertenkonferenz mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde e.V." Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.
(2) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins an den Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung wurde von der Delegiertenkonferenz am xx.xx.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung durch die Delegiertenkonferenz in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.
(2) Änderungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Delegiertenkonferenz, ausgenommen in Fällen des § 11 Abs. 7 dieser Satzung.
(3) Sie ist allen Mitgliedern gegen Unterschrift auszuhändigen.

Wegeversammlungen 2021

...finden unter Hygienebedingungen jeweils im Vereinsheim statt: Vorstandsmitglied Alexander Darre informiert zur geplanten Neufassung unserer Vereinssatzung und zum aktuellen Stand kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.

A/B	*Sa, 7.8., 17°°*	**H**	*Fr, 13.8., 18°°*
C	*So, 8.8., 10°°*	**I**	*Sa, 14.8., 10°°*
D	*So, 8.8., 13°°*	**K**	*Sa, 14.8., 13°°*
E	*Sa, 14.8., 17°°*	**L**	*Sa, 7.8., 13°°*
F	*Fr, 6.8., 17°°*	**M/N**	*Fr, 6.8., 18°°*
G	*Sa, 7.8., 10°°*	*Bitte Aushänge beachten*	

Delegiertenkonferenz: Sa, 28.8., 10°°

Nichts mehr verpassen?

Dann melde dich jetzt für unsere Whats-App-Infogruppe an. Einfach Nachricht an

01 522 103 76 67

IMPRESSUM HELLERBLÄTTL

KGV „Hellersiedlung Nordhöhe“ e.V.
Hellersiedlung Weg E381, 01099 Dresden, Funk: 01522 / 103 76 67
E-Mail: vorstand@kgv-hellersiedlung.de
Herausgeber: Alexander Darre (V.i.S.d.P.), Vorstandsmitglied ÖA
Druck: LKS Heymann Digitaldruck & Werbung

Es geht vorwärts im Projektgarten auf dem L-Weg

von Yvonne Rotzsch
Leiterin Projektgarten L-Weg

Am Dienstag erhielten wir von Antje ein okay zum ausräumen eines Gartens auf dem K-Weg. Bis Sonntag haben wir Zeit, raus zu holen was wir brauchen. Gestartet sind wir Dienstag Abend mit der Besichtigung und anschließenden Planung. Mittwoch war zuerst der Transport zu klären. Wir bekamen von unserem Weg gegen 16 Uhr zwei Zusagen für Hängertouren am selben Abend ab 19 Uhr. Jetzt noch Helfer zum Laden der vielen Ziegel ran holen. Wir Mädels sind losgelaufen und haben jeden um Hilfe gebeten, der im Garten war oder uns auf dem Weg entgegen kam. Nicht einer hat „nein“ gesagt. Wir trafen uns 19 Uhr am Projektgarten, alle mit richtig Lust auf die gemeinsame Aktion. Etwa 500 Ziegelsteine sind durch eine Kette von 17 tollen Gartenfreunden gewandert (Foto). Nach zwei Stunden waren die letzten Ziegel im Projektgarten wieder aufgestapelt.

asm Service für Objekt und Bau

asm GmbH
Jägerpark 12
01099 Dresden

Tel 0351 896 70 804
Fax 0351 896 70 805

office@asmgmbh.com

Unsere Leistungen sind

- Malerarbeiten
- Fußbodenlegearbeiten
- Fliesenlegearbeiten
- Fassadenarbeiten
- weitere Leistungen auf Anfrage

Folge 6: Geschichte des Festplatzes und der Gemeinschaftseinrichtungen

Als die Hellersiedlung 1946 entsteht, wird vorsorglich ein Stück des Landes zwischen dem heutigen E-Weg und F-Weg für eine Gemeinschaftsfläche freigehalten. Mit dem Gebäude E380 entsteht 1953 das erste Vereinsgebäude, die sogenannte Kantine. Hier ist auch der Vorstand untergebracht und es befindet sich unter dem Gebäude ein Keller. Bis zur Errichtung der Gaststätte werden hier die Siedler zu Festen und am Wochenende mit Bier, Limonade, Fischsemmeln und anderen Köstlichkeiten von Herbert Pospich versorgt, weiß Ralf Weißflog in seiner Chronik zu berichten. Im Jahr 1960 bekommt das Kulturhaus - unser heutiges Vereinsheim E385 - seine Baugenehmigung und der Bau beginnt unverzüglich im Rahmen der Arbeitseinsätze. Die Gaststätte wird letztlich 1964 fertiggestellt und erhält mit dem ersten Pächter Alfred Scholz eine Konzession zur Bewirtschaftung. Bereits 1963 befindet sich auf dem Gemeinschaftsgelände ein Spielplatz mit Karussel, Schaukeln und Wippe. Nun kommt noch ein Badebecken hinzu, welches den Kindern bis in die 90er Jahre viel Spaß bereitet. Bei Badewetter beauftsichten Eltern die badenden Kinder abwechselnd. Ein Bewohner war für das Befüllen und Reinigen des Beckens zuständig. Spätestens in den siebziger Jahren wurde das Gebäude E381 errichtet, welches bis 1990 als Verkaufsgebäude für die Bäuerliche Handelsgenossenschaft für Landwirte und Landwirtschaftsbedarf in der DDR diente. Die Verkaufsstelle diente der Versorgung der Kleingärtner mit Dünger, Geräten und Baumaterial. Nach 1990 wird sie umgebaut und als Vorstandsgebäude sowie Kulturraum genutzt. Im Jahr 1975 wird die Renovierung der Gaststätte (E385) erforderlich. Die Kosten belaufen sich auf 10.000 Mark und wurden durch die Gartenfreunde übernommen. Auf die neue Konzession muss die Hellersiedlung jedoch über 7 Monate warten. Erst eine Eingabe beim Bürgermeister bringt das Verfahren voran. Im Jahr 1976 wird der Bau des Gebäudes E384 genehmigt, welches sich neben dem Spielplatz befindet. Seinerzeit wurde es für den Ankauf von Obst und Gemüse genutzt. Im Jahr 1984 wurde ohne Baugenehmigung eine Baracke für den Arbeitseinsatz errichtet, welche schließlich 2005 wieder abgerissen wird. Der Arbeitseinsatz kommt schließlich im Gebäude E384 unter. In Vorbereitung des 50-jährigen Vereinjubiläims wird 1995 der Platz vor den Vereinsgebäuden mit neuen Betonsteinen, Rasen- und Beetflächen vom Arbeitseinsatz verschönert. Auf Bitten des Vorstandes schenkt die Stadt Bänke und sechs Parkbäume. Der Kinderspielplatz wird vom Arbeitseinsatz neugestaltet und es werden neue, vom TÜV geprüfte Spielgeräte aufgebaut. Im Jahr 2019 begannen wir mit der Umgestaltung unseres Festplatzes. Die Kulturveranstaltungen im Verein erfreuten sich immer großer Beliebtheit, also war es notwendig die Freiflächen zwischen unseren Vereinsgebäuden aufzuwerten. Im Bereich der Terrasse der einstigen Gaststätte entstanden Sitzgruppen mit Sandsteinquadern, auf dem hinterem Festplatz entsteht eine Feuerstelle. In diesem Jahr wurde die Bühne mit Graffiti anlässlich unseres 75-jährigen Jubliäums neugestaltet.

nach der Chronik von Ralf Weißflog, redaktionell bearbeitet und ergämzt von Alexander Darre

Weiter geht es mit Folge 7: Die Hellersiedlung und die SED

75 Jahre Hellersiedlung

Bei Sommerfesten in der Hellersiedlung war schon immer einiges los. Kutschfahrten durch die Kleingartenanlage waren ein beliebtes Angebot. Im Hintergrund der beiden Bilder sehen wir das Gebäude E 384, welches heute als Werkstatt für den Arbeitseinsatz genutzt wird. Zu DDR-Zeiten befand sich in diesem Gebäude die Annahmestelle für Obst und Gemüse, welches die Kleingärtner der Hellersiedlung für die sozialistische Produktion abzuliefern hatten.

Besonders begehrt waren die selbstgemachten Fischbrötchen. Die Gartenfreundinnen hatten alle Hände voll zu tun, um den Nachschub sicherzustellen. Verkauft wurden die Fischbrötchen im Gebäude E 381. Hier war bis 1990 die Verkaufsstelle der Bäuerlichen Handelsgenossenschaft für Landwirte und Landwirtschaftsbedarf in der DDR untergebracht. Nach der Wiedervereinigung wurde in diesem Gebäude Räumlichkeiten für den Vorstand und ein Kulturraum, mit Küche und Toilettenanlage für Vereinssitzungen und zur Nutzung durch Gartenfreunde, eingerichtet. Wo damals Fischbrötchen verkauft wurden, hat heute der 1. Vorsitzende sein Büro.

Für Kinder wurde in der Hellersiedlung schon immer einiges geboten. So waren die Lampionumzüge ein Höhepunkt jedes Sommerfestes. Besonders beliebt war aber das Badebecken auf dem Spielplatz. Heute befindet sich dort eine Sitzgruppe. Aus versicherungsrechtlichen Gründen musste dieses Becken nach der Wiedervereinigung leider zugeschüttet werden. Eigentlich schade...

ANZEIGE

Denkt an euer Dach!

Die Gartenlaube ist das Kleinod des Kleingärtners. Liebevoll wird die Fassade verkleidet, eine geschmackvolle Inneneinrichtung schafft Gemütlichkeit. Aber wann waren Sie zuletzt auf Ihrem Laubendach?

An das Dach denken wir erst, wenn sich Probleme bemerkbar machen, heißt: es regnet rein. Doch dann wird es erst richtig teuer. Das ist nicht notwendig. Denn eine regelmäßige Dachpflege und rechtzeitige Reparaturen können dieses Horrorszenario vermeiden.

Bei einer notwendig werden Dacherneuerung sollte jedoch besser nicht auf das eigene handwerkliche Geschick vertraut werden, denn wenn etwas schief geht, kann der Schaden ziemlich groß sein.

Glücklicherweise haben wir mit Gartenfreund Frank Pakulat in der Hellersiedlung einen Meisterbetrieb an der Hand, der sich mit Fachkompetenz und zu fairen Preisen um unsere Dächer kümmert.

DACHSYSTEME

MEISTERBETRIEB

FRANK PAKULAT

STEILDACH · FLACHDACH

FASSADE · REPARATUR

Maxim-Gorki-Str. 58b, 01129 Dresden

Telefon 0172 - 358 59 59

Kleingärtnerverein „Hellersiedlung Nordhöhe“ e. V.

Kontaktdaten

Gesamtvorstand

1. Vorsitzender	Ramon Himburg	KGV Hellersiedlung Nordhöhe e.V.
2. Vorsitzender	Heiko Steeg	Hellersiedlung Weg E 381
Schatzmeisterin	Sandra Jähnichen	01099 Dresden

Email	hellersiedlung@gmail.com	Telefon	86 27 69 98
Web	www.kgv-hellersiedlung.de	Telefax	86 27 69 99

Sprechstunde jeden 2. Samstag im Monat von 9 bis 12 Uhr

Gartenvergabe	Gabriele Jähnichen	01 73 142 73 25
Techn. Leiter	Henry Bröhm	01 79 476 51 57
Vereinssprecher	Alexander Darre	01 522 103 76 67

Spartenelektriker

Spartenelektr.	Frank Thiere	01 511 802 69 40
Beauftragte Fa.	Nordlicht Elektro GmbH	800 890
	Service-Hotline	800 89 15

Sicherungsausfälle bei Pächtern in den Zähler-Verteilerkästen nur vom Spartenelektriker behoben. Der Sicherungswechsel ist kostenpflichtig!

Sparte Wasser

Leiter	Klaus Höppner	C 612 b	01 72 937 72 87
Stellvertreter	Norman Lenk	H 123 b	01 76 31 17 94 86
Mitglieder	Frank Spindler	C 549 b	01 72 362 97 03
	N. N.		

Abwasser

Grubenprüfung	Firma Roman Grychnik	01 72 933 61 43
Entsorgung	Firma NERU	03 528 43 61 24

▸ Containerdienst

▸ Bauleistungen

▸ Umzüge und Transporte

Logistikpartner

Grychnik

▸ Lieferung von Schüttgütern

▸ Abrissarbeiten

Logistikpartner Grychnik
Hechtstr. 145
01127 Dresden
www.firma-grychnik.de
info@firma-grychnik.de
0162 43 49 137

▸ Bagger- und Erdarbeiten

▸ Beseitigung von Sturmschäden

▸ Winterdienst
und vieles mehr ...